

ED

Änderungen bei der Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

Die Änderung in § 10 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), wonach ehrenamtliche Feuerwehrangehörige über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus Einsatzdienst leisten können, hat eine Überarbeitung des Satzungsmusters für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) notwendig gemacht. Das neue Satzungsmuster wurde – wie bereits in der Vergangenheit – in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Städtetag und dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. erstellt.

Neben der Berücksichtigung der Neufassung des § 10 Abs. 2 HBKG wurde zudem die Präambel angepasst und in § 9 Abs. 3 auf freiwilliger Basis die Tätigkeit der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung im Bereich der Ausbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung neu in das Satzungsmuster aufgenommen. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen haben sich folgende konkrete Änderungen ergeben:

Präambel

Hier wurde sowohl bei der Hessischen Gemeindeordnung als auch bei dem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz die jeweils aktuelle Fassung der beiden Gesetze berücksichtigt und eingearbeitet.

Zu § 5 Abs. 4

Vorliegend wurde im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes hinsichtlich der körperlichen Tauglichkeit verzichtet. Zukünftig ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes ausreichend, was aber auch zukünftig nicht ausschließt, dass in dem konkreten Einzelfall eine amtsärztliche Untersuchung verlangt werden kann. Lediglich die verpflichtende amtsärztliche Untersuchung ist in Fortfall geraten. Dieses hängt damit zusammen, dass auch bei der Neufassung von § 10 Abs. 2 HBKG – im Zusammenhang mit der Verlängerung des Einsatzdienstes über das 60. Lebensjahr hinaus – lediglich eine ärztliche Untersuchung gefordert wird. Um hier die Anforderungen im Satzungsmuster nicht zu überspannen und zu einer Harmonisierung der Bestimmungen zu kommen, wurde auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verzichtet.

Zu § 6 Abs. 1

Hier wurde bei der Beendigung der Einsatzfähigkeit der Neufassung des § 10 Abs. 2 HBKG Rechnung getragen, wonach als Beendigungszeitpunkt der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung neben der Vollendung des 60. Lebensjahres auch das vollendete 62. Lebensjahr aufzuführen ist, soweit einem Antrag i.S.v. § 10 Abs. 2 HBKG entsprochen wurde.

Zu § 6 Abs. 2 (neu)

Mit dem neuen § 6 Abs. 2 des Satzungsmusters sind die Modalitäten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG aufgenommen worden. Neben dem Antragserfordernis ist hier auch das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung enthalten. Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis über den Verlängerungsantrag ist gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 5 HBKG die Entscheidung der Gemeinde bzw. der Stadt oder bei entsprechender Beauftragung des Ge-

meinde-/Stadtbrandinspektors nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aufgenommen worden.

Zu § 9 Abs. 1

Hinsichtlich des Übertrittes in die Alters- und Ehrenabteilung ist eine Harmonisierung mit der neugefassten Bestimmung in § 6 Abs. 1 vorgenommen worden, wonach die Übernahme nicht nur bei Vollendung des 60., sondern bei einer verlängerten Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG auch mit der Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgen kann.

Zu § 9 Abs. 3 (neu)

Bedingt durch die Veränderung der Altersstruktur in der Bevölkerung wurde die neue Möglichkeit geschaffen, dass die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung eingesetzt werden können. Hierbei handelt es sich um keinen Einsatzdienst, sondern um eine freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit in besonderen Aufgabenbereichen, die auf die Altersgruppe vom 60. bis zum 65. Lebensjahr begrenzt ist. Voraussetzung für eine entsprechende Wahrnehmung der Aufgabe ist ein entsprechender Antrag des Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung und der Besitz entsprechender Vorkenntnisse und einer entsprechenden körperlichen Eignung. Nach einer Erklärung der Unfallkasse Hessen vom 17. Oktober 2005 ist für den oben beschriebenen Zeitraum der erforderliche Versicherungsschutz durch die Unfallkasse gewährleistet. Über den Antrag hat der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat oder in dessen Auftrag der Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektor zu befinden.

Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 der Satzung die besondere Tätigkeit beendet werden. Die fachliche Aufsicht wird durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet. Wie auch durch den Verweis auf § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. a die gewissenhafte Aufgabenerledigung nach Anweisung des Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektors gewährleistet ist, wie auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Weisungen.

Zu § 12 Abs. 7

Hier kann auf die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 verwiesen werden.

Zu § 12 Abs. 8

Durch die Neufassung von Satz 4 und dem darin enthaltenen Verweis auf § 12 Abs. 4 wird auch für den Wehrführer bzw. die Wehrführerin klargestellt, dass hinsichtlich der Anforderungen für die Wahl neben der persönlichen Eignung und der erforderlichen Fachkenntnis auch das Wahlerfordernis der Nichtvollendung des 55. Lebensjahres gilt.

Zu § 12 Abs. 9

Auch für den stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin ist eine Angleichung der Anforderung an die Bestimmung in § 12 Abs. 4 vorgenommen worden. Hier kann auf das zu § 12 Abs. 8 Ausgeführte verwiesen werden.

Zu § 15 Abs. 4

Durch die Anfügung von Satz 2 ist im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung nach § 15 Abs. 3 klargestellt worden, dass hier eine verkürzte schriftliche Bekanntgabe von einer Woche ausreicht. Dies steht im Zusammenhang mit dem Umstand, dass nach der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Satz 2 die außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durchzuführen ist.

Zu § 17 Abs. 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, um die korrekte Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen in § 15 Abs. 5 der Satzung zu gewährleisten. Eine inhaltliche Veränderung geht mit dieser Neufassung nicht einher.

Auf den Abdruck des gesamten Satzungsmusters wurde zugunsten den geänderten Textpassagen verzichtet.

Wir bitten um Beachtung und Anpassung der örtlichen Feuerwehrsatzung.

[Stichworte:]

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. – ED vom

Anlage